

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Griesbach i. Rottal

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Vom 27. Juni 2003

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende

Satzung

§ 1 Gebührengegenstand

¹Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. ²Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. ³Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) ¹Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) ¹Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) ¹Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) ¹Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) ¹Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) ¹Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) ¹Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) ¹Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. ²Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) ¹Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte)
- (4) ¹Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) ¹Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden,
 - f) für traditionelle Veranstaltungen von örtlichen Vereinen
 - g) für Sondernutzungen von besonderem städtischen Interesse

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) ¹Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) ¹Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) ¹Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) ¹Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) ¹Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) ¹Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) ¹Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) ¹Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich, wenn er im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt wird.
- (4) ¹Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 27.06.2003

i. Org. gez. Erdl

Robert Erdl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.06.2003 zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schlossberg 18, Zimmer 17/II, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.06.2003 angeheftet und am 15.07.2003 wieder entfernt.

Stadt Bad Griesbach i. Rottal
Bad Griesbach i. Rottal, 23. Juli 2003

i. Org. gez. Ziegler

Ziegler

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 27. Juni 2003
-Sondernutzungsgebührenverzeichnis-**

| Nr. | Art der Sondernutzung | Maßeinheit | Zeit- einheit | Betrag € |
|------------|---|--------------------------------------|--------------------------|---------------------|
| 1 | Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und - planken sowie Lagerung von Baustoffen, - materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen | pro angefangene 20 m ² | Tag | 5,00 |
| 2 | Aufstellen von Containern | Stück | Tag | 10,00 |
| 3 | Überspannungen dauernd desgl. kurzfristig | pro Überque- rung | Jahr Monat | 50,00 5,00 |
| 4 | Treppen, Trittstufen, ausgenommen bereits bestehende Anlagen | Stufe | Jahr | 10,00 |
| 5 | Aufstellung von Masten desgl. kurzfristig | Stück | Jahr Monat | 70,00 7,00 |
| 6 | Tisch- und Stuhlaufstellung desgl. kurzfristig | m ² | Jahr Tag | 5,50 0,50 |
| 7 | Warenausstellvorrichtungen über 60 cm Tiefe | lfd. Meter | Jahr | 10,00 |
| 8 | Imbissstand | pro Stand | Monat | 50,00 |
| 9 | Entnahmetaschen für Zeitungen | Stück | Jahr | 3,50 |
| 10 | Stumme Zeitungsverkäufer | Stück | Jahr | 50,00 |
| 11 | sonstige Verkaufsstände desgl. kurzfristig | Frontmeter | Monat Tag | 10,00 5,00 |
| 12 | Veranstaltungen / Aufführungen | - | Tag | 45,00 |
| 13 | Standkonzerte aus gewerblichen Gründen | - | Stunde | 15,00 |
| 14 | Aufstellung von Informationsständen und - schildern desgl. kurzfristig | Stück | Monat Tag | 7,50 0,50 |
| 15 | Warenautomaten und Ausstellungsstücke zur Verkaufswerbung | Stück | Jahr | 100,00 |
| 16 | Informationsstände | pro Stand | Tag | 10,00 |